

# **Vereinsatzung**

## **Schulwerk Gymnasium Nonnenwerth e.V.**

### **Präambel**

Die Franziskanerinnen von Nonnenwerth sind auf der Insel Nonnenwerth seit 1854 insbesondere in der Bildungs- und Erziehungsarbeit tätig. Ihr Handeln basiert auf der Grundlage des Evangeliums und franziskanischer Werte, die sich in den „*Franziskanischen Leitlinien*“ widerspiegeln, wie z.B.

- der Achtung und Ehrfurcht vor der Würde jedes Menschen,
- der Haltung der Geschwisterlichkeit allen Menschen und der gesamten Schöpfung gegenüber,
- dem Einsatz für den Schutz und die Entfaltung menschlichen Lebens,
- dem Bemühen um Versöhnung und Frieden, insbesondere im eigenen Umfeld,
- der Suche nach Gerechtigkeit und Wahrheit.

Das pädagogische Handeln im schulischen Alltag wird aus diesen Leitlinien abgeleitet und konkretisiert sich im *Leitbild* der Schule.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Franziskanerinnen von Nonnenwerth übernommen haben, auch in Zukunft finanziell sicher zu stellen, wird der Verein „Schulwerk Gymnasium Nonnenwerth e.V.“ gegründet.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

„Schulwerk Gymnasium Nonnenwerth“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Schulwerk Gymnasium Nonnenwerth e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz auf der Insel Nonnenwerth in Remagen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli jeden Jahres.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit, Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage des katholischen Glaubens und unter besonderer Berücksichtigung der Franziskanischen Leitlinien.  
Dieser Charakter des Vereins ist zu wahren.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Schulträgers des Gymnasiums Nonnenwerth bei der Wahrnehmung seiner gemeinnützigen Aufgaben als Träger dieses Gymnasiums verwirklicht.  
Dabei können Zuwendungen auch zu durch den Verein bestimmten Zwecken erfolgen; sie können mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zwecks Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, natürliche Personen jedoch erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Eine Kündigung ist schriftlich unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären; empfangsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden vom Verwaltungsrat in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens vier Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## § 8

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. Die Tagesordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
- c) Erstellung des Haushaltsplanes, Führung der Bücher, Aufstellung des Jahresabschlusses.

## **§ 9**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren – bei der ersten Vorstandswahl nach Vereinsgründung jedoch insoweit abweichend der 1. Vorsitzende für 3 Jahre, ein Stellvertretender Vorsitzender für die Dauer von 2 Jahren und ein Stellvertretender Vorsitzender für die Dauer von einem Jahr, etwaige weitere stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren – , gerechnet von der Wahl an, gewählt, Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Zur Regelung der Tätigkeit des Vorstandes erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Diese brauchen nicht zugleich Mitglieder des Vereins zu sein. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann von den Franziskanerinnen von Nonnenwerth e. V. entsandt werden.  
Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann durch das Bistum Trier entsandt werden.  
Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann durch den Vorstand des Fördervereins des Gymnasiums Nonnenwerth e.V. entsandt werden; dieses Mitglied muss zugleich die Mitgliedschaft im Förderverein des Gymnasiums Nonnenwerth besitzen.  
Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann durch den Schulleiternbeirat aus seiner Mitte entsandt werden.

Ständiges Mitglied des Verwaltungsrates ist der Schulleiter des Gymnasiums Nonnenwerth; der Schulleiter kann sich im Einzelfall durch einen Stellvertreter in seinem Amt als Schulleiter im Verwaltungsrat vertreten lassen.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Entsendung sind unabhängig von der Wahlperiode der durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder.

Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Rücktrittserklärung eines Verwaltungsratsmitgliedes ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung sowie in der Regel etwa vorhandene Unterlagen und Berichte sind der Einberufung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende und/oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern dieser nichts anderes bestimmt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

## § 11

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Der Verwaltungsrat hat das Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
  - a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;

- b) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- c) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse in Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung obliegen beziehungsweise zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind, insbesondere auch die Beratung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses sowie der Zustimmung der Tagesordnung zur Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- d) Grundsätzliche Fragen der Organisation des Vereins und die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber den Vorständen;
- f) Grundsatzangelegenheiten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben, sofern nicht andere Organe zuständig sind.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplanes; Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Jahresbericht des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15**

### **Beschlussfassungen und Wahlen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. Ist keine dieser Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden; hierbei kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl in ebenfalls geheimer Wahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 16

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder **und** mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 17

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten an den Franziskanerinnen von Nonnenwerth e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Anfallsberechtigte oder ein eventueller Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr bestehen oder die subjektive Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzen oder sollte er den Vermögensanfall ablehnen, fällt das Vermögen an das Bistum Trier, das es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 18

### **Kirchlichkeit des Vereins**

- (1) Der Verein untersteht nach Maßgabe der staatlichen und kirchlichen Bestimmungen der Aufsicht der zuständigen Kirchenbehörde.
- (2) Der Verein erkennt die vom Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Grundordnung für katholische Schulen im Bistum Trier“ sowie dazu ergangene Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Remagen / Insel Nonnenwerth, den 28. April 2005